

# Kriterien für den EVN Sozialfonds

## 1. Die Zielgruppe

Der EVN Sozialfonds unterstützt

- **Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene** (im Folgenden: junge Menschen) in Niederösterreich bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.
- **Eltern**, wenn die Situation der Kinder und Jugendlichen mittelbar entscheidend verbessert werden kann, also eine indirekte Förderung von jungen Menschen erzielt wird (Beispiel: Stärkung der Erziehungs- und Beziehungsfähigkeit der Eltern durch aufsuchende Elternarbeit).

## 2. Die Ziele

Der EVN Sozialfonds unterstützt Vorhaben, die die sozialen Teilhabechancen benachteiligter junger Menschen in Niederösterreich nachhaltig verbessern. Zu diesem Zweck sollen Angebote gefördert werden, die für junge Menschen von essenzieller Bedeutung sind und dringend benötigt werden. Gleichzeitig soll ein hohes Maß an Vergabegerechtigkeit gewährleistet werden.

**Für die Bewertung der eingereichten Anträge sind folgende Kriterien maßgeblich:**

### 2.1. Inhaltliche Kriterien

- Förderung einer Zielgruppe gemäß der Zielgruppen-Definition des EVN Sozialfonds
- Übereinstimmung der Zielsetzungen des Antrags mit den Zielen des EVN Sozialfonds
- Übereinstimmung der Zielsetzungen des Antrags mit den Kinderrechten der UN-Kinderrechtskonvention
- Bewusstseinsbildung nach innen und außen als ein Wirkungs-Aspekt (vgl. Punkt 3)
- Stärkung und Partizipation der begünstigten jungen Menschen (vgl. Punkt 4)
- Bedarfs- und Wirksamkeits-Plausibilität in Hinblick auf das Ziel, benachteiligte junge Menschen zu stärken (vgl. Punkt 5)
- Verhältnismäßigkeit des Mitteleinsatzes mit Blick auf die geplante Wirkung und die spezifische Zielgruppe (vgl. Punkt 6)
- Beispielhaftigkeit bzw. spezifisches Innovations-Potenzial des Angebots (vgl. Punkt 7)
- Gewährleistung von Chancengleichheit, Geschlechtergerechtigkeit und Diversität (vgl. Punkt 8)

### 2.2. Formale Kriterien

- Nachvollziehbarkeit des Antrags in allen Aspekten, insbesondere hinsichtlich der geplanten Schritte und der geplanten Wirkung
- Vorliegen eines Finanzplans, Transparenz der Finanzkalkulation sowie Plausibilität und Verhältnismäßigkeit der beantragten Summe (vgl. Punkte 6, 10 und 11)
- Plausibilität des beantragten Förderzeitraums (vgl. Punkt 10)
- Ergebnissicherung & Nachhaltigkeit durch Berichtswesen (vgl. Punkt 11)

### **3. Bewusstseinsbildung nach innen und außen**

Der Beirat des EVN Sozialfonds prüft die Förderanträge auch mit Blick auf Außenwirkung dahin gehend, ob das Angebot zur Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit vor Ort, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im geförderten Angebot und/oder der betroffenen jungen Menschen beitragen kann.

### **4. Stärkung und Partizipation der Begünstigten**

Ziel der Aktivitäten des EVN Sozialfonds ist eine Verbesserung der sozialen Teilhabechancen von jungen Menschen an der Gesellschaft. Dieses Ziel wird am besten durch eine Beteiligung der Zielgruppe erreicht. Gelebte Partizipation junger Menschen im Sinne der Kinderrechte ist ausdrücklich erwünscht. Soweit es die Art des Angebots und die Situation der begünstigten jungen Menschen ermöglichen, sollen diese daher in die Planung, Gestaltung und Durchführung des Angebots aktiv und verantwortlich eingebunden werden.

### **5. Bedarf, Wirksamkeit und Nachhaltigkeit**

Ein weiteres Prüfkriterium betrifft die Notwendigkeit, das Angebot mit Mitteln des EVN Sozialfonds zu unterstützen. Diese Notwendigkeit kann sich aus einem besonderen Bedarf in der Region ergeben oder auch daraus, dass durch das eingereichte Angebot eine Versorgungslücke – beispielsweise für eine spezifische Gruppe junger Menschen – geschlossen wird.

Bei der Prüfung des Aspekts der Nachhaltigkeit geht es um die Frage, inwieweit das Angebot das Potenzial aufweist, die Situation junger Menschen dauerhaft zu verbessern.

Zusätzlich wird berücksichtigt, wie weit der Bedarf nicht durch öffentliche Gelder abgedeckt werden kann. Für den Fall, dass es bereits eine öffentliche, aber im Zusammenhang mit dem beantragten Angebot nicht ausreichende Förderung gibt, wird der Umstand einer Förderung mit öffentlichen Mitteln als Zeichen der

Qualität des eingereichten Anliegens gewertet. Derartige Angebote können, wenn die sonstigen Kriterien erfüllt sind, Zuwendungen des EVN Sozialfonds zusätzlich zur öffentlichen Förderung erhalten.

## **6. Verhältnismäßigkeit**

Für die Bewertung des Mitteleinsatzes wird der Blick auf die geplante Wirkung gerichtet. Dabei geht es schwerpunktmäßig um

- die Anzahl der Personen, denen mit dem Angebot geholfen werden soll. Dabei kann der dringenden Notwendigkeit des Angebots für benachteiligte junge Menschen Vorrang vor Fragen der Quantität gegeben werden.
- die Verhältnismäßigkeit der budgetierten Kosten sowohl hinsichtlich der Gesamtkalkulation als auch einzelner Posten.

## **7. Beispielhafter Charakter, Innovationspotenzial und Schließung von Angebotslücken**

Jedes Angebot soll für den besonderen örtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Kontext, in dem es eingebettet ist, eine neue Lösung darstellen oder als dringend benötigtes Angebot eingestuft werden können. Dabei kann auch die Anwendung eines bereits bewährten Modells in einem neuen Zusammenhang als innovativ bewertet werden.

Geprüft wird u.a. die Nachahmungsmöglichkeit durch andere. Als speziell förderwürdig werden Anträge beurteilt, von deren Umsetzung die Schließung von Angebotslücken insbesondere in strukturschwachen Regionen zu erwarten ist.

Neben neuen Projekten mit definierter Projektlaufzeit können im Rahmen des EVN Sozialfonds auch bereits implementierte Angebote gefördert werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich diese Angebote mit Blick auf das Ziel – die Stärkung der sozialen Teilhabe – bewährt haben und ein konkreter Bedarf offensichtlich vorliegt (vgl. auch Punkt 10).

## **8. Chancengleichheit, Geschlechtergerechtigkeit, Diversität und positive Diskriminierung**

Die Kriterien Chancengleichheit, Geschlechtergerechtigkeit und Diversität sind sowohl für die Frage, welche der eingereichten Angebote in der Zusammenschau aller Anträge einer Förderperiode gefördert werden sollen, als auch bei der Bewertung der einzelnen Anträge relevant.

Bei der Prüfung der Anträge wird darauf geachtet, ob alle jungen Menschen, die grundsätzlich zur Zielgruppe des Angebots zählen, gleiche Zugangsmöglichkeiten haben. Die Diversität der Nutznießenden wird insbesondere hinsichtlich der Aspekte

- ausgewogenes Geschlechterverhältnis,
  - Zugehörigkeit zu speziellen Bevölkerungsgruppen und
  - ethnischer Hintergrund
- geprüft.

Das Kriterium der Chancengleichheit kann auch mittels positiver Diskriminierung spezifischer Gruppen junger Menschen erfüllt werden, sofern deren Benachteiligung im Bereich sozialer Teilhabe gegeben ist. Eine solche Benachteiligung ist z.B. daran festzumachen, dass es für Förderansuchen relativ gesehen weniger oder gar keine GeldgeberInnen gibt, andere Fördermöglichkeiten also kaum oder nicht bestehen.

Ein Beispiel für eine mögliche positive Diskriminierung spezifischer Gruppen besteht in spezieller Mädchenförderung. Sie ist möglich, wenn damit in einer Region oder einem Bereich mit offensichtlicher Unausgewogenheit zur Verbesserung der Situation von Mädchen und jungen Frauen beigetragen wird. Ein anderes Beispiel sind unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Aus dem Grund der Chancengleichheit können auch spezifische Bedürfnisse gefördert werden, die im Zusammenhang mit sozialer Teilhabe relevant sind (z.B. Mobilitätskosten).

## **9. Förderbarkeit: Grundsätze und Ausnahmen**

### **Keine Förderung möglich**

Der EVN Sozialfonds fördert Angebote gemäß Punkt 2 (siehe best-practice-Beispiele auf der EVN Homepage). Um diese Zielsetzung effizient zu erreichen, können Kosten für rein bauliche Maßnahmen sowie Drucksorten nicht übernommen werden.

### **Mehrmalige Förderung eines Angebots**

Angebote werden aus dem EVN Sozialfonds grundsätzlich nur einmal gefördert. Die mehrmalige Förderung eines einzelnen Angebots ist in Ausnahmefällen möglich, wenn durch den neuerlichen Antrag

- neue inhaltliche Akzente gesetzt werden,
- neue Gruppen junger Menschen vom Angebot profitieren können und dadurch die Reichweite des Angebots ausgeweitet wird.

Eine unveränderte Fortsetzung des Angebots ist jedenfalls nicht förderwürdig.

### **Personal- und Overhead-Kosten**

sind grundsätzlich ebenfalls nicht förderwürdig. Mittel des EVN Sozialfonds können dafür ausnahmsweise dann gewährt werden, wenn

- aus dem Antrag eindeutig hervorgeht, dass keine Doppelfinanzierung vorliegt,
- glaubwürdig und nachvollziehbar dargestellt wird, dass für diese Posten keine anderen Förderungen möglich bzw. im konkreten Fall nicht verfügbar sind und überdies
- ein als inhaltlich förderwürdig beurteiltes Angebot nur dann umgesetzt werden kann, wenn seitens des EVN Sozialfonds auch Personal- und/oder Overhead-Kosten übernommen werden.

### **Öffentliche Einrichtungen bzw. Einrichtungen der öffentlichen Hand**

können in der Regel ebenfalls nicht unterstützt werden. Eine Ausnahme von dieser Regel kann nur gemacht werden, um dringend benötigte Angebote für junge Menschen oder deren Eltern (mit einem mittelbaren Nutzen für die jungen Menschen) durchzuführen, für die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Beirats des EVN Sozialfonds von der öffentlichen Hand keine Gelder bereitgestellt werden (können). Die Prüfung, ob ein Anliegen dringend ist, erfolgt anhand der vorgenannten Kriterien.

## **10. Maximale Förderdauer und –höhe**

- Der maximal mögliche Förderzeitraum beträgt derzeit 12 Monate.
- Die maximal mögliche Fördersumme je Angebot beträgt derzeit 10.000 €.
- Die Entscheidung über eine Förderung und die konkret zugesprochene Förderhöhe erfolgt durch die Geschäftsführung der EVN auf Vorschlag des Beirats des EVN Sozialfonds.

## **11. Kriterien für Finanzplan, Tätigkeits- und Verwendungsnachweise**

Für jedes Angebot muss ein vollständiger, transparenter und nachvollziehbarer Finanz- und Ressourcenplan vorgelegt werden. Dieser wird in Hinblick auf die gesamte Angebotsdauer, den geplanten Förderzeitraum, aber auch im Sinne eines echten gesellschaftlichen Interesses daran bewertet, das Angebot im Anschluss weiterzuführen. Dies kann durch staatliche Förderungen ebenso wie durch private Unterstützung oder auch durch wirtschaftliche Tätigkeit des Angebots selbst erfolgen.

Angebote, deren Finanzierungsbedarf durch eine Förderung des EVN Sozialfonds nicht gedeckt sind, müssen im Rahmen des Antrags offen legen, aus welchen sonstigen Quellen die restlichen Mittel gedeckt werden bzw. gedeckt werden sollen.

Erhält ein Angebot bzw. jener Teil des Angebots, das bzw. der mit Mitteln des EVN Sozialfonds gefördert werden soll, auch finanzielle Mittel von anderer Seite, ist dies im Rahmen des Antrags offenzulegen. Co-Finanzierungen sind möglich, sofern sie für das Angebot unverzichtbar sind. Doppelfinanzierungen sind ausgeschlossen.

Bei Start-up-Projekten mit beachtlichem Investitionsbedarf muss eine realistische, plausible Perspektive gegeben sein, dass diese mit Geldern aus anderen Quellen später weiterfinanziert werden können.

### **Tätigkeits- und Verwendungsnachweise**

- Für jedes geförderte Projekt – und ebenso für ein allfälliges weiter laufendes Angebot – sind bis max. 3 Monate nach Projektende bzw. Ende des Förderzeitraums folgende Unterlagen beizubringen:
  1. Unterfertigtes Tätigkeitsberichtsformular der EVN
  2. Kostenaufstellung: Auflistung der Ausgaben bzw. Verwendung der Fördersumme in einer Excel-Liste oder direkt im Tätigkeitsberichtsformular
  3. Kopien der entsprechenden Belege
  
- Von Evaluierungs-Auflagen im üblichen Sinne sieht der EVN Sozialfonds ab. Der Beirat des EVN Sozialfonds behält es sich aber vor, die Fördernehmer mit der Beantwortung von Fragen zum Angebot und dessen Umsetzung zu beauftragen. Ein derartiges Berichtswesen verfolgt den Zweck, das tatsächliche Potenzial von und die Erfolgskriterien für Pilot-Projekte auszuloten.

Gelingt der Nachweis der zweckmäßigen und vereinbarten Verwendung der Mittel nicht, können diese von der EVN zurückgefordert werden.

## **12. Anträge und Sitzungen des Beirats des EVN Sozialfonds**

Die Sitzungen des Beirats des EVN Sozialfonds finden zweimal jährlich statt. Die Termine, bis zu denen Anträge spätestens bei der EVN eingelangt sein müssen, um bei der nächsten Sitzung des Beirats des EVN Sozialfonds berücksichtigt werden zu können, werden auf der Homepage der EVN unter [www.evn.at/EVN-Group/Verantwortung/Gesellschaft/EVN-Sozialfonds.aspx](http://www.evn.at/EVN-Group/Verantwortung/Gesellschaft/EVN-Sozialfonds.aspx) veröffentlicht.